

# **Jahresabschluss**

zum 31. Dezember 2021

für das Geschäftsjahr

2021

der

**ABS Hennigsdorf GmbH**

Hennigsdorf

**Dipl. - Kfm.**

**Sabine Murschall**

Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater

Schwarzburger Chaussee 35

07407 Rudolstadt

BILANZ

**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**  
 31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		516.000,00	516.000,00
1. Software		566,00	875,00	II. Kapitalrücklage		1.205.558,91	1.255.671,09
II. Sachanlagen				<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	718.707,51		745.012,51	1. sonstige Rückstellungen		229.939,07	162.500,00
2. technische Anlagen und Maschinen	2.598,00		4.779,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>43.326,29</u>	764.631,80	46.708,29	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.015,65		24.847,21
III. Finanzanlagen				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>61.047,79</u>	82.063,44	63.834,72
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		176.000,00	176.000,00	- davon aus Steuern			
				Euro 8.649,23 (Euro 9.195,97)			
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
				Euro 460,27 (Euro 666,27)			
<b>B. Umlaufvermögen</b>				<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		135.525,00	158.370,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.095,67		98.673,88				

BILANZ

**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**  
 31. Dezember 2021

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	850,24		2.633,55				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 0,00 (Euro 0,00)							
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.621,09</u>	67.567,00	10.875,02				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.159.462,92	1.094.807,07				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		858,70	858,70				
		<u>2.169.086,42</u>	<u>2.181.223,02</u>			<u>2.169.086,42</u>	<u>2.181.223,02</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021  
**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		277.559,21	263.539,57
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.242.052,88</u>	<u>1.202.217,82</u>
		1.519.612,09	1.465.757,39
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		24.296,13-	21.936,95-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>41.848,76-</u>	<u>38.848,86-</u>
		66.144,89-	60.785,81-
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		839.475,81-	777.608,61-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		<u>187.421,27-</u>	<u>172.718,29-</u>
		1.026.897,08-	950.326,90-
- davon für Altersversorgung und Unterstützung Euro 3.561,12 (Euro 5.700,31)			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		48.537,82-	53.877,26-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		424.002,12-	405.031,00-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>0,01</u>	<u>0,01</u>
8. Ergebnis nach Steuern		45.969,81-	4.263,57-
9. Steuern			
sonstige Steuern		4.142,37-	5.051,29-
10. Jahresfehlbetrag		50.112,18	9.314,86
11. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		50.112,18	9.314,86
12. Bilanzgewinn		0,00	0,00

**Anhang gemäß § 284 HGB**  
**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**für das Geschäftsjahr 2021**

---

**A. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des GmbH-Gesetzes unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 1 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

**B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**a) Bilanzierungsmethoden**

Die gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandten Bilanzierungsmethoden folgen den handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

**b) Bewertungsmethoden**

**Anlagevermögen**

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Die Abschreibungen werden auf der Basis der jeweils steuerlich zulässigen Nutzungsdauer nach der linearen Methode ermittelt.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet worden.

Die Rückstellungen sind in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Umfang gebildet worden.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Diese haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Anhang vom 01.01.2021 bis 31.12.2021  
**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**

### **C. Angaben zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel (Anlage).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Berichtsjahr getätigte Zahlungen, die das Jahr 2021 betreffen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Fördermittel, welche für das Kalenderjahr 2021 bestimmt sind.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen in Höhe von 8.000 EUR, sowie 220.511,07 EUR für Rückzahlungen von Fördermitteln (SodEG).

Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bestehen nicht.

### **D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Umsätze wurden ausschließlich im Inland erzielt. Sie resultieren aus Dienstleistungsverträgen und Mieterlösen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen überwiegend Zuschüsse des Jobcenters zur Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsförderung.

### **E. Sonstige Angaben**

Alleinige Gesellschafterin der ABS ist die Stadt Hennigsdorf.

Alleinige Geschäftsführerin im Berichtsjahr ist Frau Kerstin Thiele, Berlin.

Im Geschäftsjahr beschäftigte die Gesellschaft durchschnittlich 10 Arbeitnehmer ohne Geschäftsführung.

Darüber hinaus wurden in den Projekten 23 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Anhang vom 01.01.2021 bis 31.12.2021  
**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehörten folgende Personen an:

Michael Mertke (Vorsitzender)

Diplom - Mathematiker

Hennigsdorf

Frau Nicole Bäcker (stellv.)

Angestellte

Hennigsdorf

Herr Thomas Günther

Bürgermeister

Hennigsdorf

Daniel Anders (neu zum 08.09.2021)

Angestellter

Hennigsdorf

Lukas von Lewinski (neu zum 08.09.2021)

Student

Hennigsdorf

Markus Kulling (neu zum 08.09.2021)

Angestellter

Hennigsdorf

Frau Christine Freund

wissenschaftliche MA

Hennigsdorf

Frau Ursel Degner (ausgeschieden zum 08.09.2021)

Lehrerin, Hennigsdorf

Frau Susanne Buchberger (ausgeschieden zum 08.09.2021)

Krankenschwester, Hennigsdorf

Herr Stefan Nelte (ausgeschieden zum 08.09.2021)

Angestellter, Hennigsdorf

Anhang vom 01.01.2021 bis 31.12.2021  
**ABS Hennigsdorf GmbH**  
**kommunale Dienstleistungen**  
**Hennigsdorf**

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtszeitraum Aufwandsentschädigungen in Höhe von insgesamt 7.100 EUR gezahlt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 50.112,18 EUR wird entsprechend dem Gesellschafterbeschluss durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Hennigsdorf, den 11. April 2022



Kerstin Thiele / Geschäftsführerin

## ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2021

ABS Hennigsdorf GmbH kommunale Dienstleistungen, 16761 Hennigsdorf

	Buchwert 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2021
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Anlagevermögen</b>							
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>							
Software	875,00	0,00	0,00	0,00	309,00	0,00	566,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	875,00	0,00	0,00	0,00	309,00	0,00	566,00
<b>II. Sachanlagen</b>							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	745.012,51	0,00	0,00	0,00	26.305,00	0,00	718.707,51
2. technische Anlagen und Maschinen	4.779,00	0,00	0,00	0,00	2.181,00	0,00	2.598,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.708,29	16.360,82	0,00	0,00	19.742,82	0,00	43.326,29
Summe Sachanlagen	796.499,80	16.360,82	0,00	0,00	48.228,82	0,00	764.631,80
<b>III. Finanzanlagen</b>							
Anteile an verbundenen Unternehmen	176.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176.000,00
Summe Finanzanlagen	176.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	176.000,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>973.374,80</b>	<b>16.360,82</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>48.537,82</b>	<b>0,00</b>	<b>941.197,80</b>

**ABS Hennigsdorf****Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung****und Strukturentwicklung mbH****Fabrikstraße 10****16761 Hennigsdorf****Lagebericht 2021****I. Situation Berichtsjahr:****1. Allgemeine Ausführungen / aktuelle Informationen**

Zwischen 1995 und 2014 war die ABS mit ihren Töchtern im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung tätig. Die inhaltlichen und wirtschaftlichen Grundlagen ergeben sich seit 2005 mit Einführung von HARTZ IV im Wesentlichen aus dem Sozialgesetzbuch II, inkl. Zugriff auf flankierende Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch III sowie aus ESF-Bundessonder- bzw. Landesprogrammen.

Die ABS besitzt nach der Verschmelzung mit der NOVAreG GmbH und der quintus GmbH per 01.01.2015 nur noch eine 100%ige Tochter – die PuR gGmbH. Beide Gesellschaften nehmen eigenverantwortlich Steuerungs- und Querschnittsaufgaben wahr, wie Projektentwicklung, Zahlungsverkehr, Liquiditätsplanung, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Fördermittelabrechnung, Personalverwaltung, etc. Eine Ausgleichsfinanzierung durch die ABS an Tochterunternehmen - wie in den Vorjahren - findet nicht mehr statt. Die wesentliche Grundlage für die Ausgleichsfinanzierung – die jährliche Eigenkapitalerhöhung durch den Gesellschafter – ist mit der Organisationsanpassung ab 2015 entfallen.

Für den Gesellschafter arbeitet die ABS jährlich die Wirtschaftspläne (G+V, Finanzplan, Liquidität, Stellenplan, Investitionen, Kennzahlen inkl. Erläuterungen) beider Unternehmen zu. Darüber hinaus werden über die Quartalsberichte die genannten Positionen in ihrem Verlauf dargestellt und bewertet.

Die Spezialisierung im ABS-Verbund wurde mit der o. g. Organisationsanpassung beibehalten. Die ABS setzt vor allem Projekte im Bereich kommunaler und touristischer Infrastruktur um. Es geht hier in erster Linie um die Beschäftigung von Zielgruppen (Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose, Schwerbehinderte und Frauen). Einen immer größeren Anteil bekommen Maßnahmen zur Überwindung von Langzeitarbeitslosigkeit, die in marktnahen Arbeitsfeldern agieren (aktuell „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Rahmen des SGB II, § 16e bzw. § 16i). Auch auf dem Gebiet von Aktivierungsgutscheinen (§ 45, SGB III) konnte die ABS ihre Angebote inhaltlich und quantitativ erweitern.

Die PuR (steuerlich anerkannte gemeinnützige und mildtätige Gesellschaft) hat ihre Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen Beratung, Betreuung, Sozio-Kultur, Obdachlosenarbeit sowie in der Umsetzung von Agh-MAE-Maßnahmen an kommunalen Einrichtungen (z. B. Schule, Kita, Hort) und in diversen Vereinen. Im Herbst 2011 übernahm die PuR darüber hinaus die Aufgaben der mobilen und stationären (bis 2020) Jugendsozialarbeit in Hennigsdorf; siehe Aufsichtsratsbeschluss

BV 11-09-05. Weitere Arbeitsschwerpunkte sind neben dem sukzessiven Ausbau der Schulsozialarbeit v. a. auch Themen im Bereich der Integration und Beschäftigung von Flüchtlingen und anerkannten Asylbewerbern. Über die letztgenannten Arbeitsschwerpunkte generiert die PuR mittlerweile mehr als 70% aller Zuschüsse. (Verweis auf separaten Jahresabschluss der PuR für 2021)

Aktuelle Informationen:

- 02/2020: Information über Verkaufsverhandlungen der Stadt Hennigsdorf bezüglich der ABS GmbH (ohne die PuR gGmbH) mit dem Landkreis (Status: Absichtserklärungen in der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Kreistag); aktuell läuft die Bewertung der ABS durch das vom Landkreis/Stadt Hennigsdorf beauftragtes Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro Göken, Pollak & Partner. Erwerben soll die ABS die Oberhavel-Holding GmbH; wie bereits oben erwähnt ohne die Tochtergesellschaft PuR bzw. aktuell auch ohne das bebaute Grundstück in Stolpe Süd (Hirschwechsel; aktuelle Nutzung als Nachbarschaftstreff der PuR) sowie ohne den Miteigentumsanteil am Geschäftshaus/Grundstück in der Fabrikstraße 10 in Hennigsdorf.
- In 2021 kam es noch zu keinem Verkauf. Ob bzw. wann ein Verkauf der ABS in 2022 erfolgen kann, lässt sich aktuell nicht genau einschätzen. Deshalb wurde der ABS-Wirtschaftsplan 2022 (siehe Teil II, erstellt für die AR-Sitzung am 15.11.2021) wie gehabt aufgestellt und berücksichtigt die o. g. Verkaufsabsicht nicht.
- Einen Einfluss auf die wesentlichen Rahmen- und Umsetzungsbedingungen in 2021 hatte nach wie vor die Corona-Pandemie. So haben sich die Fallzahlen nach den Lockdown-Monaten in 2020 noch immer nicht erholt. Wir liegen gemessen an den 2019'er Zahlen bei ca. 60% der Fallzahlen.
- Die im Rahmen des Lockdowns beantragten und ausgezahlten SodEG-Mittel (Zuschüsse im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes) wurden im Februar 2022 mit dem Jobcenter abgerechnet und führten bei der ABS zu einer 100%-Rückzahlung und bei der PuR zu einer anteiligen Rückzahlung. Ursache dafür war die Fortführung von Coachingangeboten (siehe letzter Anstrich) in dieser Zeit, deren Einnahmen dazu führten, dass 75% des Umsatzes im Vergleich zu 2019 erzielt werden konnten. Damit entfielen die Fördervoraussetzungen für die ABS.
- Weitere Angebote der PuR, wie Schulsozialarbeit in den Grund- bzw. weiterführenden Schulen, die Nachbarschaftstreffs in Hennigsdorf, die Kleiderkammer sowie diverse Veranstaltungen, konnten in 2021 weitestgehend wieder hochgefahren werden.
- Unberührt von Corona-Einschränkungen blieben die sv-pflichtigen Beschäftigungsangebote von ABS und PuR im Rahmen von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sowie diverse Coachingleistungen oder die Obdachlosenarbeit.

## 2. Wesentliche Rahmen- und Umsetzungsbedingungen im Berichtsjahr

Eckpunkte	Ausführungen
Gesetzliche Rahmenbedingungen Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• drittes Jahr der Einführung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“,</li> <li>• etwa <u>gleichbleibende Bundeszuführungen</u> bei den Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten im Vergleich zu 2020,</li> <li>• PAT-Zuschüsse im Rahmen von TaAM werden flächendeckend von den JC zur Aufstockung ihrer regionalen Budgets genutzt,</li> <li>• in den Neuen Bundesländern gehen die Eingliederungsleistungen jedoch deutlich zurück (z. B. <u>JC OHV minus 7,3%!</u>), gleichzeitig beantragt das JC OHV bis heute keine PAT-Mittel pro abgeschlossenen Arbeitsvertrag (aktuell</li> </ul>

	<p>über 100 Förderfälle) und verschenkt damit viele Hunderttausende Euro p. a. trotz sinkender Eingliederungsleistungen aufgrund geringerer Bundeszuführungen und steigendem Umverteilungsdruck in Richtung Verwaltungshaushalt des JC.</p>																																																																						
<p>Weitere flankierende Programme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Arbeitsmarktinitiative Oberhavel-Süd (AMI-Süd) ist in ihrer Existenz bis auf weiteres gesichert. Aufgrund von zwei Austritten (Oberkrämer, Hohen Neuendorf) liegt das Finanzvolumen jetzt bei 384,1 T€ (vorher: 473,5 T€). Damit ist die Finanzierung der aktuellen TaAM-Arbeitsplätze in ABS und PuR (in <math>\Sigma</math> 33 Apl) gesichert. Einen signifikanten Aufwuchs von TaAM-Arbeitsplätzen zum aktuellen Stand kann es unter diesen Bedingungen nicht mehr geben.</li> </ul>																																																																						
<p>Regionale Umsetzungsbedingungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das JC ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung</li> <li>Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem Fachdienst für Beschäftigungsförderung Hennigsdorf.</li> </ul>																																																																						
<p>Eingliederungsbudget (EGL) = wesentliche Finanzierungsgrundlage  (VK = Verwaltungskosten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>EGL-/VK-Mittelansatz <b>Bund:</b> (Mio €)</li> </ul> <table border="1" data-bbox="580 837 1385 1167"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>EGL Plan</th> <th>EGL Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> <th>VK Plan</th> <th>VK Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2015</td> <td>3.903</td> <td>3.234</td> <td>747</td> <td>4.042</td> <td>4.810</td> <td>1.111</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>4.146</td> <td>3.368</td> <td>781</td> <td>4.366</td> <td>5.131</td> <td>1.190</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>4.443</td> <td>3.659</td> <td>839</td> <td>4.436</td> <td>5.348</td> <td>1.226</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>4.485</td> <td>3.380</td> <td>816</td> <td>4.555</td> <td>5.585</td> <td>1.349</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>4.904</td> <td>4.200</td> <td>1.078</td> <td>5.100</td> <td>5.768</td> <td>1.481</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>4.964</td> <td>4.021</td> <td>1.034</td> <td>5.125</td> <td>5.812</td> <td>1.494</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>4.975</td> <td>3.950</td> <td>1.040</td> <td>5.104</td> <td>5.857</td> <td>1.543</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>*Inanspruchnahme EGL 2021 geschätzt; amtliche Zahlen werden in den kommenden Wochen erwartet.</i></p> <p>Auch im dritten Jahr der TaAM-Einführung werden rund 1 Mrd. € im Vergleich zu 2018 <u>auf Bundesebene</u> zusätzlich dem Gesamtbudget zugeführt. Darüber hinaus können noch mehrere Hundert Mio. € p. a. über den Passiv-Aktiv-Transfer in den Eingliederungstitel zurückfließen (Summierung der eingesparten passiven Leistungen auf Bundesebene pro geschaffenen Arbeitsplatz – 500,- bis 700,- €/Mon./AN). Die regionale Inanspruchnahme ist jedoch sehr unterschiedlich und hat coronabedingt in 2020 und 2021 an Dynamik verloren. Das gilt auch für die Inanspruchnahme aller weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Somit werden die Ist-Eingliederungsleistungen wie im Vorjahr kaum die 4-Mrd.-€-Marke erreichen. D. h., die Ist-Ausgaben für die Aktivierung von Langzeitarbeitslosen sind nach einem kurzen Anstieg in 2019 coronabedingt im Abwärtstrend. Die Verwaltungskosten hingegen steigen weiterhin absolut und bezogen auf die Zielgruppe (ELB).</p> <p>Im <b>Landkreis OHV</b> stellt sich die Entwicklung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten zwischen 2015 bis 2021 wie folgt dar: (in T€)</p> <table border="1" data-bbox="580 1989 1385 2060"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>EGL Plan</th> <th>EGL Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> <th>VK Plan</th> <th>VK Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist	2015	3.903	3.234	747	4.042	4.810	1.111	2016	4.146	3.368	781	4.366	5.131	1.190	2017	4.443	3.659	839	4.436	5.348	1.226	2018	4.485	3.380	816	4.555	5.585	1.349	2019	4.904	4.200	1.078	5.100	5.768	1.481	2020	4.964	4.021	1.034	5.125	5.812	1.494	2021	4.975	3.950	1.040	5.104	5.857	1.543	Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist							
Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist																																																																	
2015	3.903	3.234	747	4.042	4.810	1.111																																																																	
2016	4.146	3.368	781	4.366	5.131	1.190																																																																	
2017	4.443	3.659	839	4.436	5.348	1.226																																																																	
2018	4.485	3.380	816	4.555	5.585	1.349																																																																	
2019	4.904	4.200	1.078	5.100	5.768	1.481																																																																	
2020	4.964	4.021	1.034	5.125	5.812	1.494																																																																	
2021	4.975	3.950	1.040	5.104	5.857	1.543																																																																	
Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist																																																																	

	2015	9.552	8.541	729	12.251	14.264	1.217
	2016	10.054	7.555	676	13.656	14.207	1.271
	2017	10.062	8.053	780	13.718	15.026	1.455
	2018	9.245	8.476	921	13.088	14.658	1.593
	2019	10.561	8.021	974	13.919	16.359	1.988
	2020	10.372	7.076	927	13.226	16.144	2.114
	2021	9.622	6.000*	852	12.693	16.200*	2.301

(\*) geschätzt; auf Basis Ist-Kosten Vorjahre und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Mittlerweile gibt das JC OHV fast dreimal so viel für die Verwaltung eines erwerbsfähigen Leistungsbeziehers aus, wie für die Eingliederung bzw. Aktivierung.  
Auf Bundesebene sind zwar auch die VK in den letzten deutlich gestiegen. Aber das (Miss)Verhältnis beträgt hier „nur“ das 1,5fache.  
Ab 2018 koppelt sich die Entwicklung auf Landkreisebene zum Bund komplett ab. In der nachfolgenden Tabelle wird die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Zielgruppe (ELB) und Anzahl der Aktivierungsleistungen (Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – TN AMP) gegenübergestellt.

Arbeitsmarktrelevante Zielgruppe im Landkreis Oberhavel im Verhältnis zu den Eingliederungsleistungen (AMP)	Jahr	TN AMP Bund (JahresØ)	Entwicklung	
			AMP Bund zwischen 2021 und 2018	TN AMP JC OHV (JahresØ)
<i>Ca. 2/3 aller Arbeitslosen im SGB II gehören den marktfernen Zielgruppen (Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Langzeitleistungsbezug, gesundheitlich eingeschränkt und oft ungelernt) an und sind damit längerfristig kaum bis überhaupt nicht in den 1. AM zu integrieren</i>	2018	399.446	-5,5%	1.135
	2019	431.424		905
	2020	387.637		717
	2021	377.712		704

Jahr	ELB im JahresØ im Bund	Entwicklung	
		ELB Bund zwischen 2021 und 2018 (%)	ELB im JC OHV im Bund
2018	4.141.330	-8,4%	9.201
2019	3.894.008		8.229
2020	3.889.188		7.637
2021	3.795.861		7.040
			-23,5%

Die 2019 zusätzlichen Mittel des Bundes für Eingliederungsleistungen im Rahmen der Einführung von „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ haben sich auf Bundesebene in deutlich mehr Maßnahmen umgesetzt (431.424 zu 399.446). Coronabedingt ging es 2020 und 2021 wieder etwas zurück – wenn auch moderat (minus 8,4%). Ganz anders hingegen die Entwicklung in OHV. Die zusätzlichen Mittel des Bundes in 2019 gegenüber 2018 haben sich überhaupt nicht in mehr AMP umgesetzt (905 zu 1.135), sondern nur in deutlich mehr Verwaltungskosten (16,359 zu 14,658 Mio.

	<p>€!). Trotz weiter sinkender AMP (minus 38,0%) in den Folgejahren blieben die VK weiterhin auf hohem Niveau. Der Rückgang der Zielgruppe (ELB) hingegen betrug im gleichen Zeitraum nur 23,5%.</p> <p>Diese Entwicklung (immer weiter sinkende Eingliederungsleistungen durch Umverteilung in den Verwaltungshaushalt des JC) wirkt sich natürlich auf die Spielräume von öffentlich geförderter Beschäftigung und anderen SGB II-kofinanzierten Leistungen aus. D. h., die ABS und PuR haben in diesem Bereich mit stetig zurückgehenden Fallzahlen (Nichtbesetzung bewilligter Förderplätze) zu tun. Das schlägt sich natürlich auch in den betriebswirtschaftlichen Plan/Ist-Zahlen des Lageberichts der ABS nieder.</p> <p>Für die Zielgruppe hingegen wäre es mehr als notwendig, da sich an den geringen Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen im Facharbeitsmarkt des Landkreises OHV auch zukünftig nicht viel ändern wird. Auch ist in den kommenden Monaten mit einem Hineinwachsen der Langzeitarbeitslosen vom SGB III in das SGB II zu rechnen. D. h., die Alo-Zahlen im SGB II werden nicht mehr so deutlich sinken wie in den Jahren vor Corona, und damit wächst auch die Konkurrenz um niedrigqualifizierte offene Stellen in der Region noch einmal zusätzlich für die bereits seit Jahren Langzeitarbeitslosen.</p>																																	
<p>(Ko)finanzierungsquellen zur Flankierung der EGL oder weiterer Projekte in ABS</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung von Aktivierungsmaßnahmen im Rahmen von § 45 SGB III auf Vorjahresniveau (VITA-Fit);</li> <li>• Akquirierung von Mitteln im Bereich des maßnahmebegleitenden Coachings von MAE-TN (trotz hohem JC-Bedarf nur Umsetzung in homöopathischen Bereich wegen fehlender Zuweisung)</li> <li>• Zuschüsse aus der Arbeitsmarktinitiative Oberhavel Süd</li> </ul>																																	
<p>Betriebswirtschaftliche Basis der ABS Plan/Ist-Einnahmen 2021</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einnahmen aus:</th> <th>Plan (T€)</th> <th>Ist (T€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Agh MAE §16d (JC)</td> <td>356</td> <td>272</td> </tr> <tr> <td>TaAM § 16i/e (AMI/JC)</td> <td>735</td> <td>692</td> </tr> <tr> <td>SodEG</td> <td>29</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>§ 45 SGB III (VITA)</td> <td>203</td> <td>233</td> </tr> <tr> <td>AMI-Dienstleistung</td> <td>26</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>Hausverwaltung</td> <td>94</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>Mieteinnahmen</td> <td>87</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verträge</td> <td>15</td> <td>103*</td> </tr> <tr> <td><b>Summe Einnahmen</b></td> <td><b>1.545</b></td> <td><b>1.520</b></td> </tr> <tr> <td colspan="3">(*) einmalige periodenfremde Einnahmen aus der Hausverwaltung 2017 bis 2020</td> </tr> </tbody> </table>	Einnahmen aus:	Plan (T€)	Ist (T€)	Agh MAE §16d (JC)	356	272	TaAM § 16i/e (AMI/JC)	735	692	SodEG	29	0	§ 45 SGB III (VITA)	203	233	AMI-Dienstleistung	26	26	Hausverwaltung	94	94	Mieteinnahmen	87	100	Sonstige Verträge	15	103*	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.545</b>	<b>1.520</b>	(*) einmalige periodenfremde Einnahmen aus der Hausverwaltung 2017 bis 2020		
Einnahmen aus:	Plan (T€)	Ist (T€)																																
Agh MAE §16d (JC)	356	272																																
TaAM § 16i/e (AMI/JC)	735	692																																
SodEG	29	0																																
§ 45 SGB III (VITA)	203	233																																
AMI-Dienstleistung	26	26																																
Hausverwaltung	94	94																																
Mieteinnahmen	87	100																																
Sonstige Verträge	15	103*																																
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.545</b>	<b>1.520</b>																																
(*) einmalige periodenfremde Einnahmen aus der Hausverwaltung 2017 bis 2020																																		
<p>(Neue) Themen- bzw. Projektansätze ABS</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung Qualitätsmanagement ABS jährliches DEKRA-Audit nach AZAV</li> <li>• weiterhin strategische Positionierung bei der Ausgestaltung und Umsetzung des im Koalitionsvertrag beschriebenen Programms „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ auf Bundes-, Landes- und Regionalebene</li> <li>• Beantragung von maßnahmebegleitendem Coaching für §16d-Teilnehmer; Bewilligung von „zwei“ (!) Fällen erst Ende 2021</li> </ul>																																	
<p>Personal- und</p>	<p>Permanente Anpassung der Personalstruktur in Abhängigkeit:</p>																																	

Organisationsentwicklung ABS-Verbund	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konkreter Budget- und Besetzungszahlen im Bereich ögB; v. a. bei „Teilhabe am Arbeitsmarkt“</li> <li>• der tatsächlichen EGL-Partizipation</li> <li>• der tatsächlichen Umsetzung bei § 45-Maßnahmen</li> </ul>
---	--

### 3. Wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen im Plan-Ist-Vergleich 2021

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet den Vergleich zwischen dem WP 2021 und dem Ist 2021 (per März 2022).

Wesentliche Grundlage für die Wirtschaftspläne (v. a. TN-Plätze und Umsätze) sind die Bundeszuweisungen (Eingliederungsleistungen/EGL) an das Jobcenter Oberhavel bzw. der ögB-Anteil an den EGL sowie die mit dem Fachdienst für Beschäftigungsförderung abgestimmten Projektplätze bzw. deren regionale Verteilung. Abweichungen zum Plan resultieren zum größten Teil aus nicht besetzten Stellen bewilligter Projekte bzw. Einzelförderungen. Die jährlichen Zuschüsse im Bereich der Jugendsozial- bzw. Schulsozialarbeit, der Obdachlosenarbeit oder der Schuldner- und Sozialberatung (PuR gGmbH) hingegen bewegen sich auf konstantem bzw. sogar leicht zunehmenden Niveau.

Kennzahl	WP 2021	Ist 2021
<b>ABS</b>		
Umsatz	1.545 T€	1.520
Ergebnis ABS	3 T€	-50 T€
Investitionen	87 T€	17 T€
Summe Festangestellte (Vb)	10 AN	10 AN
<u>Geförderte TN ABS (JahresØ)</u>		
MAE	90 TN	69 TN
TaAM § 16i/e	25 AN	23 AN
§ 45 SGB III (Coaching VITA-Fit)	35 TN	40 TN
Coaching § 16d	15 TN	0 TN
<b>Summe ABS</b>	<b>165 TN/AN</b>	<b>132 TN/AN</b>

#### Erläuterungen zu den Kennzahlen:

- Festangestellte - ohne Aushilfen bzw. geringfügig Beschäftigte; Angaben im Jahrestrend
- Agh MAE – Arbeitsgelegenheiten auf Basis Mehraufwandsentschädigung, SGB II § 16d
- TaAM – Teilhabechancengesetz §§ 16i und e (neu) ab 01.01.2019
- SGB III § 45 – Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine zur Heranführung von erwerbsfähigen Leistungsbezieher an den Arbeitsmarkt (i. d. R. Einzelcoaching für Langzeitarbeitslose des SGB II)
- Coaching § 16d – maßnahmebegleitendes Coaching

### 4. Erläuterungen zu den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Eckdaten 2021

Das Berichtsjahr 2021 unterlag ähnlich wie 2020 nachstehenden Einflussfaktoren, die in ihrer finanziellen und inhaltlichen Wirkung sich wie folgt abbilden:

Einflussfaktoren	Auswirkungen in den Gesellschaften
SodEG-Abrechnung aus 2020	Die Auflösung der Rückstellungen aus 2020 in Höhe von 155T€ für

	<p>verfahrensbedingte SodEG-Überzahlungen wird umgesetzt (hat nur Einfluss auf die Liquidität).</p> <p>Darüber hinaus wurde im Februar 2022 mit der SodEG-Endabrechnung wie erwartet die Rückzahlung weiterer Mittel (siehe Ausführungen S. 2) in Höhe von 65 T€ fällig. Insgesamt wurden damit 220 T€ (somit die komplette SodEG-Förderung) an das Jobcenter zurückgezahlt.</p> <p>Das hat für den Jahresabschluss 2021 entsprechende Auswirkungen auf die Liquidität bzw. auf das Ergebnis. Anstelle einer „schwarzen Null“ wird die ABS das Geschäftsjahr mit einem Verlust in Höhe von 51 T€ abschließen.</p>
weitere Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit des JC	Die in 2021 besetzten TN-Plätze bei Agh MAE haben sich auch nach Aufhebung der Corona-Einschränkungen nicht erholt. Für die Zukunft (v. a. der ABS) stellt sich die Frage nach der Geschäftsgrundlage, wenn sich die Entwicklung bzw. Arbeitsfähigkeit und strategische Ausrichtung (völlige Vereinnahmung der Eingliederungsleistungen für die Verwaltung) des JC in dieser Geschwindigkeit fortsetzt.
Verkaufsabsicht ABS an den Landkreis Oberhavel (Oberhavel Holding)	Bis dato gibt es keine belastbaren inhaltlichen Vorgaben des Käufers, die erkennen lassen, was strategisch und wirtschaftlich zukünftig durch die ABS umgesetzt werden soll/kann. Auf eine solche verbindliche Grundlage, wie sie z. B. im Rahmen des § 17, SGB II in Form einer Leistungsvereinbarung möglich ist und von der ABS angeboten wurde, ist der Käufer nicht eingegangen. Vielmehr verweist der potentielle Käufer auf Geschäftsfelder, für die die ABS kurz- bis mittelfristig gar keine Trägereignung bzw. Ressourcen besitzt (diverse Bereiche der Wohlfahrtspflege).

#### TN-Entwicklung (öGB)

Die TN-Zahlen 2021 der ABS im Bereich § 16d haben sich im Vergleich zum Vorjahr, das durch einen Totallockdown im Bereich Agh MAE geprägt war, nicht wirklich erholt und liegen noch deutlich unter den bereits reduzierten Planzahlen. Die Gründe dafür wurden bereits in den Vorbemerkungen dargestellt. Ohne größeren negativen (betriebswirtschaftlichen) Corona-Einfluss blieben hingegen die Entwicklungen im Rahmen von TaAM (SGB II, §16e/i) und dem Coaching (SGB III, § 45). Das Primat in der Beschäftigungsförderung haben jedoch weiterhin die 1-€-Jobs. Die sv-pflichtigen Beschäftigungsangebote (Teilhabe am Arbeitsmarkt) spielen aufgrund der hohen Förderkosten im JC eine geringere Rolle. D. h., trotz zusätzlichem Instrument und zusätzlicher Eingliederungsleistungen gegenüber 2018 ist der allgemeine Abwärtstrend (nicht nur) bei öffentlich geförderter Beschäftigung ungebremst.

AMP - ABS	2017	2018	2019	2020	2021
§ 16d	126	120	115	68	69
FAV (§ 16e alt)	16	20	15	0	0
TaAM §§ 16e+i	0	0		18	23
FIM	10	4	0	0	0

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen					
VITAFit (§ 45)	7	29	29	33	40
Coaching § 16d	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>159</b>	<b>173</b>	<b>159</b>	<b>119</b>	<b>132</b>

### Umsatz und Ergebnis

Aufgrund der weiterhin nur bedingten Arbeitsfähigkeit des Jobcenters und der so nicht kalkulierten Rückzahlung von SodEG-Leistungen wird die ABS das Geschäftsjahr nicht mit einer „schwarzen Null“, sondern mit einem Verlust in Höhe von 50 T€ abschließen (siehe Ausführungen Vorbemerkungen).

Fast gleichlaufend entwickelten sich die TN-abhängigen Personal- bzw. Sach- bzw. Verbrauchskosten in der ABS. Eine Deckung der fixen Personal- und Sachkosten konnte infolge rigider Sparpolitik für das Berichtsjahr erreicht werden, jedoch nicht die komplette Rückzahlung von SodEG-Leistungen aus 2020 in Höhe von 220 T€ (geplant 155 T€) kompensieren.

Die Liquidität der ABS zum Stichtag 31.12.2021 beträgt 1.159,5 T€ (Plan lt. WP 2022 vom 15.11.2021 880 T€). Der WP-Planansatz berücksichtigt die Auflösung der SodEG-Rückstellungen in Höhe von 155 T€ bzw. die nicht geplante Rückzahlung in Höhe von 65 T€. Die Finanzsicherheit beider Gesellschaften war im Verlauf des Berichtsjahres zu keiner Zeit gefährdet. Damit liegt die ABS etwas über der geplanten Liquidität.

### Investitionen

Die im Planansatz veranschlagten Investitionen sind bei der ABS (Plan 87 T€) mit 17 T€ im Ist (PC-Technik und Geschäftsausstattung) deutlich unterschritten worden. Die Unterschreitung betraf den in 2021 nicht umgesetzten Erwerb von zwei Kfz, die trotz erfolgter Bestellung aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Autohäuser erst in 2022 erworben werden können.

### Entwicklung Bilanzsumme, Eigenkapitalquote (EK-Quote) und Eigenkapital 2017 bis 2021:

Bilanzsumme	2017 (T€)	EK-Quote (%)	2018 (T€)	EK-Quote (%)	2019 (T€)	EK-Quote (%)	2020 (T€)	EK-Quote (%)	2021 (T€)	EK-Quote (%)
ABS	2.086	87,58	2.081	86,71	1.937	91,96	2.181	81,20	2.169	79,40

### Stellenplan ABS:

Neben der Geschäftsführerin waren 2021 im Jahresdurchschnitt neun Angestellte und ein geringfügig Beschäftigter für die Aufgabenbereiche öffentlich geförderte Beschäftigung (3), Coaching (3) und Verwaltung/Abrechnung/Fördermittelmanagement (3) tätig.

## II. Ausführungen zum Wirtschaftsplan 2022

### 1. Wesentliche Rahmen- und Umsetzungsbedingungen 2022 (rot markiert die Abweichungen zu 2021)

Eckpunkte	Ausführungen
Gesetzliche Rahmenbedingungen Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>Viertes Jahr der Einführung „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, Wirksamwerden der Lohnkostendegression bei vielen geförderten AV; d. h., der Druck auf die (sozialen) Arbeitgeber wächst, die notwendige Kofinanzierung zu erwirtschaften bzw. zu akquirieren.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etwas geringere Bundeszuführungen bei den Eingliederungsleistungen und stabile Verwaltungskosten im Vergleich zu 2021, <a href="http://biaj.de/archiv-materialien/1567-jobcenter-2022-bundesmittel-fuer-leistungen-zur-eingliederung-nach-dem-sgb-ii-und-gesamtverwaltungskosten-ausblick.html">http://biaj.de/archiv-materialien/1567-jobcenter-2022-bundesmittel-fuer-leistungen-zur-eingliederung-nach-dem-sgb-ii-und-gesamtverwaltungskosten-ausblick.html</a></li> <li>• In den Neuen Bundesländern gehen die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten viel deutlicher zurück (z. B. OHV minus 8,5% / Vorjahr bereits minus 7,3%!)</li> <li>• die Anwendung des Passiv-Aktiv-Transfers zur Finanzierung des TaAM und anderer Instrumente oder von Verwaltungskosten wird flächendeckend im Bund genutzt; das JC OHV hat erst im Nov. 2021 (fast 3 Jahre nach Einführung!) die ersten PAT-Anträge gestellt und damit auf gut 1 Mio. € verzichtet, trotz nicht gedeckter Verwaltungskosten in diesem Zeitraum von über 8 Mio. €.</li> </ul>																																																																													
Weitere flankierende Programme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Weiterführung der Arbeitsmarktinitiative Oberhavel-Süd (AMI-Süd) ist bis auf weiteres auf Basis des Vorjahresvolumens gesichert und damit auch die bestehenden TaAM-Apl <u>inkl.</u> Berücksichtigung der degressiven Lohnkostenzuschüsse.</li> </ul>																																																																													
Regionale Umsetzungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das JC ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung</li> <li>• Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem Fachdienst für Beschäftigungsförderung Hennigsdorf</li> </ul>																																																																													
Eingliederungsbudget (EGL) = wesentliche Finanzierungsgrundlage  (VK = Verwaltungskosten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Egl-/VK-Mittelansatz <b>Bund:</b> (Mio. €)</li> </ul> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>EGL Plan</th> <th>EGL Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> <th>VK Plan</th> <th>VK Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2015</td> <td>3.903</td> <td>3.234</td> <td>747</td> <td>4.042</td> <td>4.810</td> <td>1.111</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>4.146</td> <td>3.368</td> <td>781</td> <td>4.366</td> <td>5.131</td> <td>1.190</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>4.443</td> <td>3.659</td> <td>839</td> <td>4.436</td> <td>5.348</td> <td>1.226</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>4.485</td> <td>3.380</td> <td>816</td> <td>4.555</td> <td>5.585</td> <td>1.349</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>4.904</td> <td>4.200</td> <td>1.078</td> <td>5.100</td> <td>5.768</td> <td>1.481</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>4.964</td> <td>4.021</td> <td>1.034</td> <td>5.125</td> <td>5.812</td> <td>1.494</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>4.975</td> <td>3.950</td> <td>1.040</td> <td>5.104</td> <td>5.857</td> <td>1.543</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>4.779</td> <td>3.900</td> <td>1.054</td> <td>5.101</td> <td>5.950</td> <td>1.608</td> </tr> </tbody> </table> <p>Es ist zu erwarten, dass die voraussichtlichen Ist-EGL in 2022 auf <u>Bundesebene</u> wieder unter die 4 Mrd. €-Grenze fallen werden. Dem gegenüber werden die VK an der 6,0 Mrd. €-Marke kratzen. D. h., das das Delta zwischen Eingliederungsleistungen pro ELB und Verwaltungskosten pro ELB noch einmal deutlich größer im Vergleich zu 2021 wird.</p> <p>Im <b>Landkreis OHV</b> stellt sich die Entwicklung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten in 2022 aufgrund deutlich gesunkener Bundesmittel weitaus dramatischer dar: (in T€)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>EGL Plan</th> <th>EGL Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> <th>VK Plan</th> <th>VK Ist</th> <th>€/ELB Ist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2015</td> <td>9.552</td> <td>8.541</td> <td>729</td> <td>12.251</td> <td>14.264</td> <td>1.217</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist	2015	3.903	3.234	747	4.042	4.810	1.111	2016	4.146	3.368	781	4.366	5.131	1.190	2017	4.443	3.659	839	4.436	5.348	1.226	2018	4.485	3.380	816	4.555	5.585	1.349	2019	4.904	4.200	1.078	5.100	5.768	1.481	2020	4.964	4.021	1.034	5.125	5.812	1.494	2021	4.975	3.950	1.040	5.104	5.857	1.543	2022	4.779	3.900	1.054	5.101	5.950	1.608	Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist	2015	9.552	8.541	729	12.251	14.264	1.217
Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist																																																																								
2015	3.903	3.234	747	4.042	4.810	1.111																																																																								
2016	4.146	3.368	781	4.366	5.131	1.190																																																																								
2017	4.443	3.659	839	4.436	5.348	1.226																																																																								
2018	4.485	3.380	816	4.555	5.585	1.349																																																																								
2019	4.904	4.200	1.078	5.100	5.768	1.481																																																																								
2020	4.964	4.021	1.034	5.125	5.812	1.494																																																																								
2021	4.975	3.950	1.040	5.104	5.857	1.543																																																																								
2022	4.779	3.900	1.054	5.101	5.950	1.608																																																																								
Jahr	EGL Plan	EGL Ist	€/ELB Ist	VK Plan	VK Ist	€/ELB Ist																																																																								
2015	9.552	8.541	729	12.251	14.264	1.217																																																																								

	2016	10.054	7.555	676	13.656	14.207	1.271
	2017	10.062	8.053	780	13.718	15.026	1.455
	2018	9.245	8.476	921	13.088	14.658	1.593
	2019	10.561	8.021	974	13.919	16.359	1.988
	2020	10.372	7.076	927	13.226	16.144	2.114
	2021	9.622	6.000*	852	12.693	16.200*	2.301
	2022	8.740	4.000*	615	11.660	16.200*	2.492
	<p>(*) geschätzt; auf Basis Ist-Kosten Vorjahre (&gt; 16 Mio. €) und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit</p> <p>Vorausgesetzt, dass dieser Entwicklung politisch auf Kreisebene nicht entgegengewirkt wird, bedeutet dies für sämtliche Sozialunternehmen einen deutlichen Einschnitt ihrer Geschäftsgrundlage (minus 1/3 Förderbudget zum Vorjahr bzw. weniger als die Hälfte im Vergleich zu 2018 – vor Einführung von TaAM und der Zuführung zusätzlicher Bundesmittel!).</p>						
<p>Arbeitsmarktrelevante Zielgruppe im Landkreis Oberhavel im Verhältnis zu den Eingliederungsleistungen (AMP)</p> <p>Ca. 2/3 aller Arbeitslosen im SGB II gehören den marktfernen Zielgruppen (Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Langzeitleistungs-bezug, gesundheitlich eingeschränkt und oft ungelernt) an und sind damit längerfristig kaum bis überhaupt nicht in den 1. AM zu integrieren</p>	Jahr	TN AMP Bund (JahresØ)	Entwicklung AMP Bund zwischen 2022 und 2018	TN AMP JC OHV (JahresØ)	Entwicklung AMP JC OHV zwischen 2022 und 2018		
	2018	399.446	-6,2%	1.135	-60,4%		
2019	431.424	905					
2020	387.637	717					
2021	377.712	704					
2022	375.000	450					
	Jahr	ELB im JahresØ im Bund	Entwicklung ELB Bund zwischen 2022 und 2018 (%)	ELB im JC OHV im Bund	Entwicklung ELB JC OHV zwischen 2022 und 2018 (%)		
	2018	4.141.330	-10,7%	9.201	-29,4%		
	2019	3.894.008		8.229			
	2020	3.889.188		7.637			
	2021	3.795.861		7.040			
	2022	3.700.000		6.500			
	<p>Bei der Entwicklung der eLB-Zahlen ist die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,- €/h noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Der voraussichtliche Rückgang (mehr als Halbierung) der Ist-Eingliederungsmittel (nach Umverteilung in die VK) spiegelt sich 1:1 in der prognostizierten Entwicklung der Förderfälle zwischen 2018 und 2021 wieder (minus 60,4%). Gleichzeitig fällt aber auf, dass der Rückgang der Zielgruppe (ELB) offensichtlich geringer (minus 29,4%) ausfällt. Diese Differenz ist der Preis für die Stagnation der VK auf hohem Niveau und geringerer Bundeszuweisungen. Gespart wird nicht im Jobcenter in Abhängigkeit Benchmark-relevanter Indikatoren (teilweise enormer Rückgang der Zielgruppe, Auszahlungen an Bedarfsgemeinschaften, Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt, Aktivierungsangebote, Sanktionen, Widersprüche, Anträge auf Bildungs- und Teilhabepaket, etc.), sondern an</p>						

	<p>geförderten Integrationsangeboten für Langzeitarbeitslose. Und bei dieser Zielgruppe nimmt der Landkreis OHV neben der Uckermark seit vielen Jahren eine Spitzenposition ein.                  Fazit: Die Zielgruppe (ELB) gibt es nach wie vor. Zukünftig werden aber ohne politische Gegensteuerung sehr viele externe Aktivierungs- und Integrationsangebote langsam aber sicher verschwinden.                  Das JC OHV schätzt diese Entwicklung naturgemäß etwas anders ein: Sie sehen einfach keinen Bedarf mehr für externe Angebote und können viele Angebote selber und besser machen (<i>ohne Zertifizierung und langjährige Erfahrung</i>).                  Für die Aussicht auf 2022 bedeutet diese Prognose, dass die im WP (vom 15.11.2021) getroffenen Annahmen mehr als optimistisch sind, denn aufgrund aktueller Signale aus dem JC (unbefristeter Stopp von Coaching-Gutscheinen, keine Verlängerung von § 16i-Arbeitsverträgen (TaAM) und das rigide Runterfahren von § 16d-Beschäftigungsangeboten) tritt genau das ein, was zum Zeitpunkt der WP-Aufstellung noch vehement seitens des JC bestritten wurde.</p>																		
<p>(Ko)finanzierungsquellen zur Flankierung des EGL oder weiterer Projekte</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung von Aktivierungsmaßnahmen im Rahmen von § 45 SGB III auf Vorjahresniveau (VITA-Fit) kann nicht mehr gewährleistet werden ;</li> <li>• Akquirierung von Mitteln im Bereich des maßnahmebegleitenden Coachings von MAE-TN hat sich in Zusammenarbeit mit dem FDöGB als kaum umsetzbar herausgestellt;</li> <li>• Zuschüsse aus der Arbeitsmarktinitiative Oberhavel Süd auf ca. 83% des Vorjahres-Niveaus (siehe oben) sind abgesichert; nur ob es überhaupt noch Verlängerungen im Bereich von TaAM gibt, ist völlig fraglich.</li> </ul>																		
<p>Betriebswirtschaftliche Basis der ABS Plan 2022 (WP v. 15.11.2022)                  Rot = Prognose ohne politische Gegensteuerung (Stand 03/2022)</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="630 1249 1136 1294">Einnahmen aus:</th> <th data-bbox="1136 1249 1404 1294">Plan (T€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="630 1294 1136 1391">Agh MAE (JC) (jahresØlich 50 TN)</td> <td data-bbox="1136 1294 1404 1391">317 (200)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1391 1136 1487">TaAM § 16i (AMI/JC) (Halbierung der Förderfälle)</td> <td data-bbox="1136 1391 1404 1487">767 (480)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1487 1136 1583">Maßnahmebegleit. Coaching § 16d, SGB II (kein Bedarf seitens des JC)</td> <td data-bbox="1136 1487 1404 1583">24 (5)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1583 1136 1680">§ 45 SGB III (VITAFit) (Halbierung der Förderfälle)</td> <td data-bbox="1136 1583 1404 1680">242 (120)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1680 1136 1753">AMI-Dienstleistung</td> <td data-bbox="1136 1680 1404 1753">26</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1753 1136 1850">Hausverwaltung (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)</td> <td data-bbox="1136 1753 1404 1850">94</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1850 1136 1946">Mieteinnahmen (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)</td> <td data-bbox="1136 1850 1404 1946">75</td> </tr> <tr> <td data-bbox="630 1946 1136 2020">Sonstige Einnahmen</td> <td data-bbox="1136 1946 1404 2020">15</td> </tr> </tbody> </table>	Einnahmen aus:	Plan (T€)	Agh MAE (JC) (jahresØlich 50 TN)	317 (200)	TaAM § 16i (AMI/JC) (Halbierung der Förderfälle)	767 (480)	Maßnahmebegleit. Coaching § 16d, SGB II (kein Bedarf seitens des JC)	24 (5)	§ 45 SGB III (VITAFit) (Halbierung der Förderfälle)	242 (120)	AMI-Dienstleistung	26	Hausverwaltung (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)	94	Mieteinnahmen (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)	75	Sonstige Einnahmen	15
Einnahmen aus:	Plan (T€)																		
Agh MAE (JC) (jahresØlich 50 TN)	317 (200)																		
TaAM § 16i (AMI/JC) (Halbierung der Förderfälle)	767 (480)																		
Maßnahmebegleit. Coaching § 16d, SGB II (kein Bedarf seitens des JC)	24 (5)																		
§ 45 SGB III (VITAFit) (Halbierung der Förderfälle)	242 (120)																		
AMI-Dienstleistung	26																		
Hausverwaltung (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)	94																		
Mieteinnahmen (vorausgesetzt, dass der Eigentumswechsel erst 2023 vollzogen wird)	75																		
Sonstige Einnahmen	15																		

	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.560</b> (1.015)
Veränderungen zum Vorjahr / Neue Themen-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Neben der „Konsolidierung“ in den bestehenden Instrumenten sind im Rahmen des vorliegenden WP keine weiteren Geschäftsfelder geplant.</li> <li>Neue strategische Ansätze im Rahmen des Verkaufs sind nicht bekannt bzw. belastbar i. S. einer seriösen Wirtschaftsplanung.</li> <li>Weiterführung QM ABS + jährliches DEKRA-Audit nach AZAV</li> </ul>	
Personal- und Organisationsentwicklung ABS- Verbund	Permanente Anpassung der Personalstruktur in Abhängigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>konkreter Budget- und Besetzungszahlen im Bereich ögB</li> <li>der tatsächlichen EGL-Marktbeteiligung</li> <li>der tatsächlichen Marktbeteiligung bei § 45-Maßnahmen sowie dem neuen Coaching-Angebot für MAE-TN</li> </ul>	

### Wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen WP 2021

Festangestellte\* - ohne Aushilfen bzw. geringfügig Beschäftigte; Angaben im Jahrestrend

Kennzahl	WP 2022	Ist 2021
<u>ABS</u>		
Umsatz	1.560/1.015 T€	1.520 T€
Ergebnis ABS	+29/-300 T€	-50 T€
Investitionen	18* T€	17 T€
Summe Festangestellte (Vb)	10/8 AN	10 AN
<u>Geförderte TN ABS</u>		
MAE (§16d)	80/50 TN	69 TN
TaAM § 16i/e	25/12 AN	23 AN
§ 45 SGB III (VITA-Fit)	40/20 TN	40 TN
Maßn.-begleit. Coaching (§16d)	15/2 TN	0 TN
<b>Summe ABS</b>	<b>165/84 TN/AN</b>	<b>132 TN/AN</b>

(\* ) 18 T€ Plan plus zwei Kfz aus 2021 (80 T€), die voraussichtlich 2022 geliefert werden

#### 1. Ausführungen zum Planjahr 2022

Unter dem Punkt „Eingliederungsleistungen“ als wesentliche Finanzierungsgrundlage wurden bei Erstellung des WP 2022 im November 2021 folgende Annahmen unterstellt, die auf einem Arbeitstermin mit dem Vertreter des Käufers, Herrn M. Kahl, Dezernent für Arbeit und Soziales, am 11.10.2021 getroffen wurden:

- o Von den voraussichtlich 8,77 Mio. € Eingliederungsleistungen des Bundes stehen nach Abzug von 1,0 Mio. € zu Gunsten der Verwaltungskosten 7,77 Mio. € für arbeitsmarktpolitische Instrumente in Oberhavel zur Verfügung.

- An der Nord/Süd-Aufteilung der Mittel (30/70) ändert sich nichts, und knapp die Hälfte der Mittel werden nach wie vor (siehe Arbeitsmarktprogramm OHV 2021/22) für Beschäftigung schaffende Maßnahmen (§ 16d, § 16i – SGB II) ausgegeben.

Auf Basis dieser Annahmen (best case) fußt der nachstehende WP für 2022 (schwarz). Abweichungen, wie z. B. ein deutlich größerer Bedarf an Verwaltungskosten, der durch die Bundeszuführungen nicht gedeckt werden kann (siehe AR-Tischvorlage vom 13.09.2021) und schlussendlich wieder aus den EGL kompensiert wird, bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Der ABS-Geschäftsführung ist jedoch klar, dass bei signifikant weniger EGL die folgenden Eckdaten des WP weder erreicht, noch ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden kann. Ganz zu schweigen von den weiter rückläufigen Aktivierungsangeboten für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen.

Deshalb wurden dem WP 2022 (rot gekennzeichnet) alternative Eckzahlen bei den Einnahmen beigefügt, die die realistischere Annahme enthalten, dass nur noch ca. 4,0 und nicht 7,7 Mio. € für Eingliederungsleistungen zur Verfügung stehen. In diesem Fall wird mit einem Verlust von ca. 300 T€ gerechnet, der in 2022 noch durch die Gesellschaft getragen werden kann. Mit dem verbleibenden Mitteln müsste dann die planmäßige Liquidation der Gesellschaft 2023 umgesetzt werden.

Untersetzung der Planzahlen im best-case:

- Agh MAE: per Mitte August 2021 wurde von der ABS eine Planung 2022 mit insgesamt 105 geförderten Beschäftigungsstellen an den FDöGB abgegeben. Für knapp 75 Stellen wurden Ende des Jahres (!) – also nach Erstellung des WP – seitens des JC ein Förderbedarf gesehen.
- Begleitendes Coaching Agh MAE: Aufgrund des vom Jobcenter so dringend formulierten Bedarfs gehen wir jahresdurchschnittlich von 15 Förderfällen aus. Aktuell sind es in der ABS gerade einmal zwei Förderfälle. Von Seiten des JC ist überhaupt kein Trend erkennbar bzw., dass man an diesem Thema mit Hochdruck arbeitet. Aus Sicht der ABS (siehe auch die regelmäßigen Management-Reviews) wäre dieses Angebot für das Gros der TN notwendig.
- TaAM: Aktuell sehen die Planungen für 2022 im Jahresdurchschnitt 25 geförderte Arbeitnehmer vor; davon fast alle im Instrument § 16i, von denen die überwiegende Mehrheit auch in die 5-Jahres-Verlängerung gehen soll. Im Rahmen der AML-Süd und unter Berücksichtigung der degressiven Lohnkostenförderung sowie der kontinuierlichen Erhöhung des Bundesmindestlohns sind max. 25 geförderte AN finanzierbar. Sollten wider Erwarten flankierende regionale Programme zur Fehlbedarfsfinanzierung aufgelegt werden (z. B. über die Einbringung von eingesparten Kosten der Unterkunft), wäre eine Erhöhung dieses sehr guten und ganzheitlichen Integrationsinstruments für Langzeitarbeitslose ohne mittelfristige Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration denkbar. Einsatzmöglichkeiten lägen hier v. a. im Bereich der kreislichen Infrastruktur (Einrichtungen, Naturschutzgebiete o.ä.), die bis dato von der ABS noch nicht berücksichtigt werden konnten.
- AVGS: Aufgrund der Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit im SGB-II-System und den Auswirkungen von Corona erhöht sich der Druck auf die Zielgruppe. D. h., neben den ultima-ratio-Angeboten der Beschäftigungsförderung benötigen viele Betroffene zunächst einmal ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot, um so etwas wie Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen. Aktuell arbeiten in diesem Bereich drei Mitarbeiterinnen. Eine leichte Erhöhung der Fallzahlen könnte kurzfristig durch Arbeitszeitaufstockung erreicht werden. Darüber hinaus könnte aus Sicht der ABS das Coaching auch signifikant ausgebaut werden. Die räumlichen bzw.

technischen Ressourcen stehen zur Verfügung; die Suche nach geeigneten Coaches bräuchte etwas Vorlaufzeit.

- Sonstige Einnahmen: Seit Bekanntwerden der Verkaufsabsichten kann die ABS nur mit Einnahmen aus der Vermietung bzw. Hausverwaltung Fabrikstr. 10 in Hennigsdorf planen. Darüber hinaus ist ein Dienstleistungsvertrag mit der Stadt Hennigsdorf zur Abwicklung der Aufgaben im Rahmen der AMI-Süd verblieben.

#### Umsatz und Ergebnis

Aus den vorgenannten Erläuterungen und Annahmen ergibt sich ein Umsatz für 2022 im best-case in Höhe von ca. 1.560 T€. Das Gros der Einnahmen resultiert im Planjahr mit 1.323 T€ aus dem Bereich der ögB und Coaching (§ SGB II, 16d, § 16i sowie dem SGB III § 45 und der AMI-Süd). 237T€ werden voraussichtlich aus Miet- und Dienstleistungsverträgen erzielt. D. h., die Abhängigkeit vom JC-Budget steigt absolut und relativ bei der ABS.

Im Ergebnis erwarten wir unter diesen Annahmen und dem aktuellen Personal- bzw. Sachkostenschlüssel für die ABS eine „schwarze Null“.

Ganz anders hingegen die Situation im worst-case. Der Umsatz reduziert sich in etwa um eine halbe Mio. €. Zwar reduzieren sich damit auch Personalkosten (§16i), aber das Gros der Mindereinnahmen wirkt sich direkt auf die (Nicht)Deckung der Personal- und Sachkosten der ABS aus (Verlust ca. 300 T€), die man weder zeitnah noch organisatorisch an dieses Szenario anpassen kann. Außerdem würde spätestens mit dem Verlust der Grundstücke Fabrikstraße und Hirschwechsel ab 2023 eine nicht unerhebliche Einnahmequelle (Mieten) entfallen bei gleichzeitig anfallenden Mietkosten, die die ABS dann im Rahmen der Eigennutzung für den ehemaligen Miteigentumsanteil entrichten muss.

#### Finanzsicherheit und Liquidität

Die Finanzsicherheit ist unter den ausführlich beschriebenen Annahmen des WP 2022ff bis Ende des kommenden Geschäftsjahrs 2022 auf jeden Fall gewährleistet und damit auch die Liquidität (862 T€ am Ende des Planjahres 2022). Da jedoch ein worst case nicht ausgeschlossen werden kann, sind Aussagen über das Jahr 2022 hinaus diesbezüglich nur schwer zu treffen.

#### Investitionen

Bei den Investitionen in 2022 in Höhe von insgesamt 18 T€ handelt es sich ausschließlich um Ersatzinvestitionen für Büroausstattung (EDV) und Betriebsmittel. Darüber hinaus werden gut 80 T€ für die bereits in 2021 geplanten Kfz investiert. 2023 planen wir die Anschaffung eines mobilen Holzzerkleinerers in Höhe von 100 T€ als Ersatz für den vorhanden (Baujahr 1996) – natürlich nur im Fall eines best-case.

Auch werden innerhalb des WP 2022 keine Aussagen zu bilanzverändernden Prozessen, wie die Herauslösung der PuR bzw. des Grundstücks in Stolpe-Süd (Hirschwechsel) getroffen, da noch nicht sicher ist, ob bzw. wann der Verkauf in diesem Jahr stattfindet und damit die konkreten Auswirkungen durch die Geschäftsführung zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar sind (z. B. Unterkapitalisierung im Falle des worst-case bei gleichzeitigem Verlust eines Großteil des Bilanzvermögens).

### Risiken

Für 2022 rechnen wir nicht mit Risiken aus Altlasten, die die Existenz der Gesellschaften gefährden.

Generell bleibt bei allen Planungen festzuhalten, dass öffentlich geförderte Beschäftigung i. w. S. jährlichen Unwägbarkeiten politischer, finanzieller, struktureller und konzeptioneller Art unterworfen ist. So kann die hier vorgestellte Planung immer von aktuellen Einflüssen im Verlauf des kommenden Jahres eingeholt werden. Die Geschäftsführung nimmt im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Aufsichtsratssitzungen einen entsprechenden Plan-Ist-Abgleich vor und muss bei Bedarf unterjährig (siehe Sanierungskonzept 2013, Organisationsanpassung 2014/15) nachsteuern.

Sollte das worst-case-Szenario (also keine politische Gegensteuerung im Landkreis) im Bereich des Eingliederungsbudgets 2022 und Folgejahre eintreten, so verfügt die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur mittelfristigen Abwicklung der Gesellschaft (voraussichtlich ab 2023). Die Abwicklung der Gesellschaft wäre alternativlos, da weitere personelle oder sachliche Einsparmöglichkeiten organisatorisch und betreuerisch in der Fläche sowie substantiell nicht mehr umsetzbar sind.

Auch die Auswirkungen/Risiken, die sich aus einem Verkauf der ABS an den Landkreis ergeben können, sind aktuell nicht beschreibbar, da weder konkrete umsetzbare strategische Vorgaben des Käufers bekannt sind (trotz mehrfacher Nachfrage durch die GF der ABS), noch auf absehbare Zeit Ressourcen im Rahmen des aktuellen Geschäftsbetriebes ohne strategische Gegensteuerung zur Verfügung stehen. Zudem ist unter diesen Umständen nicht abschätzbar, ob und wie schnell die Gefahr einer Unterkapitalisierung ab 2023 beim Verkauf der ABS ohne Grundstücke – also ohne einen Großteil des bisherigen Bilanzvermögens – besteht; verbunden mit Einnahmeausfällen und zusätzlich entstehenden Mietkosten.



Geschäftsführerin  
April 2022

## **Bestätigungsvermerk und Schlussbemerkung**

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 29.03.2022 dem als Anlagen 1 und 2 beigefügten Jahresabschluss der ABS Hennigsdorf GmbH, Hennigsdorf, zum 31. Dezember 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die ABS Hennigsdorf GmbH

#### *Prüfungsurteil*

Ich habe den Jahresabschluss der ABS Hennigsdorf GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Rudolstadt, 11. April 2022

(Dipl. - Kfm. Sabine Murschall)

Wirtschaftsprüfer  
und Steuerberater



**ABS Hennigsdorf GmbH**  
kommunale Dienstleistungen  
Fabrikstraße 10

16761 Hennigsdorf

---

## **Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.